
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 30.04.2012

Nr. 23

**Änderung der Satzung
für die Durchführung von Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Bergischen Universität Wuppertal
(Auswahlverfahrenssatzung)**

vom 30.04.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), und der §§ 2 Satz 2, 3 Abs.1 und 4 Abs. 3 und Abs. 6 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2011 (GV. NRW, S. 165) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen – Vergabeverordnung NRW - vom 15. Mai 2008 (GV.NRW, S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2011 (GV. NRW, S. 275), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 13/10 vom 30.04.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1, Anwendungsbereich, wird wie folgt geändert:
Hinter Ziff. 1 wird folgende Ziff. 2 neu eingefügt:
„2. Sonderregelungen für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Kindheit, Jugend und soziale Dienste“.
Ziff. 3 und 4 werden zu Ziff. 4 und 5.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 neu eingefügt:

§ 3

Sonderregelungen für die Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Kindheit, Jugend und soziale Dienste“

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist eine Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Leistungspunkte im qualifizierenden Studiengang erworben

haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt.

Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen.

Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Punkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester des Masterstudienganges Psychologie nicht möglich.

- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist eine Bewerbung für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend und soziale Dienste auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die ein laut geltender Prüfungsordnung den Zugang eröffnendes Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Leistungspunkte in einschlägig qualifizierenden Studiengängen gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung erworben haben. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als einen Monat sein soll. Die Verfahrensdurchschnittsnote wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt, die aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Verfahrensdurchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt.

Bei der Einschreibung ist grundsätzlich das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiengangs vorzulegen.

Ersatzweise kann auch ein Transcript of Records, welches die laut Prüfungsordnung für den Zugang erforderlichen 180 ECTS-Punkte ausweist, im Studierendensekretariat vorgelegt werden; das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen. Erfolgt die Vorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Rückmeldung für das zweite Fachsemester des Masterstudienganges Kindheit, Jugend und soziale Dienste nicht möglich.

3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 4 bis 8.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 25.04.2012.

Wuppertal, den 30.04.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch